

Sitzung vom 19. Juni 1996

**1865. Postulat betreffend Erarbeitung eines Psychatriekonzepts (Fristerstreckung)**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 5. Juli 1993 folgendes Postulat überwiesen:  
«Der Regierungsrat wird eingeladen, in Zusammenarbeit mit Vereinigungen von Patientinnen/Patienten und Angehörigen, Gemeinden und Bezirksbehörden sowie den zuständigen Fachleuten und Fachverbänden ein Psychatriekonzept zu erarbeiten, das eine breit abgestützte Entwicklung der psychiatrischen Betreuung im Kanton Zürich gewährleistet. Dieses Konzept ist dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Das Psychatriekonzept soll u.a. folgende inhaltliche Schwerpunkte enthalten:

Grundwerte

- Menschenbild
- Gleichstellung von Mann und Frau
- Gesellschaftlicher Umgang mit Gesundheit, Behinderung, Krankheit, Tod
- Evaluation der bestehenden Rahmenbedingungen
- Beurteilung der gegebenen gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen
- Bedürfnis- und Probleminventar
- Gegenüberstellung von Bedürfnissen und Behandlungsangeboten (Zusammenstellung von Angebotslücken und Überangeboten)
- Problembereiche wie: Betagte, Behinderte, Suchtkranke; ambulante/stationäre Behandlung, Grösse der Psychiatrieregionen, sozialpsychiatrische Betreuungsformen, dezentrale Betreuungs- und Behandlungsangebote, Kriseninterventionszentren; Prophylaxe, Rehabilitation usw.
- Koordination und Kooperation zwischen staatlichen und privaten Diensten
- Massnahmenplan
- Prioritäten von Angebots- und Betreuungszielen
- Optimierungs- und Veränderungsstrategien
- Geeignete Methoden für die Umsetzungsphase, welche eine optimale Koordination und Kooperation gewährleisten und die laufenden Ergebnisse aus den Entwicklungsprozessen berücksichtigen.»

Die Gesundheitsdirektion hat zur Erarbeitung des Psychatriekonzeptes eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche einen ersten Teil, Rahmenkonzept und Leitbild, erarbeitet hat. Dieser Konzeptentwurf ist im Dezember 1995 in eine Vernehmlassung gegeben worden, die zurzeit ausgewertet wird. Anschliessend ist ein zweiter Teil des Konzeptes mit dem Bedarf und den Massnahmen zu erarbeiten. Die am 5. Juli 1996 ablaufende Frist zur Berichterstattung kann angesichts der umfassenden Abklärungen nicht eingehalten werden.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 163/1992 gestützt auf § 24 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes um ein Jahr zu erstrecken.

II. Mitteilung an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi